SAALE-ORLA-KREIS
LANDRATSAMT

Az.: FD21/787/2025-AV-MUW

Allgemeinverfügung

des Saale-Orla-Kreises vom 23.05.2025

zur Aufhebung der Schonzeit für Muffelwild – Widder, Schafe, Schmalschafe und Lämmer - im gesamten Gebiet des Saale-Orla-Kreises (Öffentliche Bekanntmachung)

Der Landrat des Saale-Orla-Kreises erlässt als zuständige untere Jagdbehörde gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Nummer 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der aktuell geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Eindämmung einer wachsenden Muffelwildpopulation, welche sich übermäßig stark im Kreisgebiet ausbreitet, wird die Schonzeit für die Wildart Mufflon im gesamten Gebiet des Saale-Orla-Kreises nach folgenden Maßgaben aufgehoben

   1.1. Widder aller Altersklassen, Schafe (unter Beachtung des Elterntierschutzes gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG), Schmalschafe und Lämmer in der Zeit vom 01.06.2025 bis zum 31.07.2025

   1.2. Schafe (unter Beachtung des Elterntierschutzes gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG), Schmalschafe und Lämmer in der Zeit vom 16.01.2026 bis zum 31.03.2026

2. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

3. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.03.2026.

Begründung:

I.

Der Saale-Orla-Kreis ist durch seine topographischen Gegebenheiten ein bevorzugter Lebensraum für Muffelwild und besitzt aus diesem Grund zwei Einstandsgebiete für Muffelwild. Das erste Einstandsgebiet befindet sich im Orlatal. Es erstreckt sich von Lausnitz bei Neustadt bis nach Friedebach (Uhlstädter Heide-Orlatal). Das zweite Einstandsgebiet befindet sich südwestlich der Saale und erstreckt sich von Leutenberg im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bis nach Gahma.

In beiden Einstandsgebieten hat sich die Muffelwildpopulation in den vergangenen Jahren deutlich und überproportional erhöht. Diese Population konnte trotz intensiver Bejagung der Einstandsreviere und innerhalb der gesetzlichen Jagdzeit nicht effektiv reduziert werden. Besonders kritisch ist die Situation im Bereich südwestlich der Saale zu bewerten. Hier konnte sich das Muffelwild in einem hohen Maße vermehren und ausbreiten. Momentan befinden sich mehr Muffel außerhalb der Einstandsgebiete als innerhalb.

Trotz erhöhten Jagddruckes innerhalb der Einstandsgebiete konnte sich das Muffelwild weiterhin vermehren und weist eine hohe Reproduktionsrate auf. Durch die unkontrollierte Ausbreitung hat sich das Muffelwild von 18 Einstandsrevieren auf über 60 Reviere ausgebreitet. Somit hat sich das Muffelwild in über 31 % der Reviere verteilt. Im Saale-Orla-Kreis wurden bereits Rudel mit bis zu 300 Tieren nachgewiesen. Dies widerspricht dem Hegegrundsatz eines angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes.

Durch die kontinuierliche Verbreitung des Muffelwildes sind bereits hohe Schäden an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen entstanden. Das Muffelwild unterscheidet hierbei nicht zwischen Kultur- oder Wildpflanzen. Dadurch werden auch geschützte und streng geschützte Pflanzen durch dieses Schalenwild bedroht. Somit sind nicht nur landwirtschliche Flächen, sondern auch die Naturschutzflächen des Landkreises einer Bedrohung ausgesetzt.

Mithin sind die Waldflächen des Landkreises durch die wachsenden Muffelwildbestände übermäßig stark betroffen. Aufgrund des anhaltenden Borkenkäferbefalls und der langen Dürreperiode im Jahr 2022 sind die Wälder bereits stark geschwächt. Der dadurch notwendige Waldumbau und die Wiederaufforstung sind durch das Äsungsverhalten des Muffelwildes nunmehr zusätzlich gefährdet. Hierbei werden besonders junge Triebe, Knospen aber auch das Wurzelwerk der Bäume stark durch das Wild verbissen. Eine Ausbreitung, über die Einstandsgebiete hinaus, ist aufgrund der verheerenden Waldkalamitäten, nicht mehr hinnehmbar.

Durch die immer weiter wachsenden Muffelwildrudel wächst zusätzlich die Gefahr von Wildseuchen, welche bei einem so hohen Wildbestand nicht mehr kontrollierbar und eindämmbar wären. Dabei besteht die Möglichkeit, dass auch andere wildlebende Tiere sich durch auftretende Krankheiten infizieren. Deshalb sind nicht nur Pflanzen, sondern auch andere Tierarten durch eine so stark wachsende Muffelwildpopulation bedroht.

Durch den Landkreis wurde bereits im Zeitraum vom 16.06.2023 – 31.07.2023 sowie vom 01.06.2024 – 31.07.2024 eine Schonzeitaufhebung im Rahmen einer Allgemeinverfügung erlassen. Diese Aufhebungen der Schonzeit wurde erfolgreich für eine gezielte Bejagung der gefährdeten Kulturflächen genutzt. Eine ausreichende Reduzierung der Muffelwildbestände konnte jedoch nicht festgestellt werden. Sodass das Ziel zur Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand i. S. d. des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes noch nicht erreicht wurde.

Aufgrund der anhaltenden Überpopulation und der daraus resultierenden Gefährdung von forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie naturschutzrelevanten Gebieten, ist eine Schonzeitaufhebung aus Sicht des Landratsamtes notwendig und zweckmäßig. Die Erweiterung der Schonzeit begründet sich mit der vorzeitige Vegetationsperiode.

II.

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist als untere Jagdbehörde gemäß §§ 50 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 54 Abs. 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zu 1.:

Die Jagd- und Schonzeiten werden durch die Thüringer Jagdzeitverordnung (ThürJagdZVO) geregelt. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 ThJG ist die oberste Jagdbehörde ermächtigt, für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mittels Rechtsverordnung aus besonderen Grund, insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, die Schonzeit aufzuheben. Gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 2 ThJG wird die untere Jagdbehörde ermächtigt, derartige Regelungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auch durch Einzelanordnungen zu treffen.

Die Aufhebung der Schonzeit gem. § 33 Abs. 3 Nr. 1 ThJG i. V. m. § 33 Abs. 4 Nr. 2 ThJG soll dazu dienen voraussichtlich entstehenden Schäden auf den forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern. Weiterhin soll frühzeitig der Reproduktion und der Ausbreitung der Muffelwildbestände entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund wird die Schonzeit für Widder aller Altersklassen, Schafe, Schmalschafe und Lämmer aufgehoben.

Die Jagd auf Muffelschafe wird unter Beachtung des § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG gestattet. Demnach dürfen in Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden von Jungtieren die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
Wer gegen § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG verstößt und führende Elterntiere nicht mit der Jagd verschont, wird mit Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG).

Die Verantwortung für die Duldung von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete tragen gem. § 21 ThJGAVO ausschließlich die Grundstückseigentümer. Eine Bewirtschaftung von Hochwild ist außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete nicht erlaubt.
Für den Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild, außerhalb der Einstandsgebiete, bedarf es gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 ThJGAVO eines Antrags. Aufgrund der sich weiterhin ausbreitenden Muffelwildbestände, wird von der notwenigen Antragsstellung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 ThJGAVO für die Wildart Muffelwild, abgesehen. Dadurch soll eine Verzögerung der Bejagung vermieden werden. Zusätzlich trägt diese Maßnahme zur Entlastung der Jagdausübungsberechtigten bei.

Um einen artgerechten und gesunden und Wildbestand i. S. d. § 1 Abs. 2 BJagdG zu erhalten und weiterhin zu fördern, soll der Abschuss in den Freigebieten in einem Geschlechterverhältnis von 1 : 2 (männlich : weiblich) ausgeführt werden. Die Freigabe gilt im Zeitraum für den 01.06.2025 – 31.03.2026, im Rahmen dieser Allgemeinverfügung und der gesetzlichen Jagdzeiten, nach § 2 Abs. 1 Lit. d der Thüringer Jagdzeitenverordnung (ThürJZVO).

Diese Anordnung bezieht sich auf die Ausgangslage im aktuellen Jagdjahr 2025/26 und gilt für den Zeitraum 01.06.2025 – 31.03.2026.

Eine Reduktion der Muffelwildbestände bedarf einer kontinuierlichen Bejagung über mehrere Jahre, daher ist beabsichtigt, bei eintretendem Erfolg diese Verfügung auch in den kommenden Jagdjahren zu wiederholen und gegebenenfalls anzupassen.

Zu 2.:

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der Aufhebung der Schonzeit. Muffelwild verursacht bereits zum jetzigen Zeitpunkt schwere Wildschäden und gefährdet durch einen hohen Verbiss- und Schälschaden den angestrebten Waldumbau. Das Interesse zum Schutz der Grundstücke und das darauf befindliche Eigentum in Form von forst- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Schutz der unter Naturschutz stehenden Pflanzen und Tieren überwiegen gegenüber dem Interesse der Jagdausübungsberechtigten an der Jagdausübung. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die Erreichung des Ziels dieser Verfügung gefährden.

Zu 3.:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises in der aktuell geltenden Fassung auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 VwVfG.

Zu 4.:

Diese Anordnung bezieht sich auf die Ausgangslage im aktuellen Jagdjahr 2025/26 und gilt befristet bis zum Ablauf des 31.03.2026. Eine Reduktion der Muffelwildbestände bedarf einer kontinuierlichen Bejagung über mehrere Jahre, daher ist beabsichtigt bei eintretenden Erfolg diese Verfügung auch in den kommenden Jagdjahren zu wiederholen und gegebenenfalls anzupassen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Übermittlung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beantragt werden.

Schleiz, den 23.05.2025

Siegel

Herrgott
Landrat